

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd“

Der Stadtrat hat am auf Grund des

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögensmasse

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz richtet eine gemeinnützige Vermögensmasse ein. Die gemeinnützige Vermögensmasse trägt den Namen „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd“.
- (2) Die gemeinnützige Vermögensmasse befindet sich in Landau in der Pfalz. Sie umfasst die auf der in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Fläche von der Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH errichteten und an die Stadt übertragenen Ein- und Aufbauten. Die von der Stadt bereitgestellten Grundstücksflächen sind nicht Teil der gemeinnützigen Vermögensmasse.
- (3) Die gemeinnützige Vermögensmasse ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck der gemeinnützigen Vermögensmasse

- (1) Die gemeinnützige Vermögensmasse verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (2) Zweck der gemeinnützigen Vermögensmasse ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und des Sportes.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Nutzung der in der gemeinnützigen Vermögensmasse befindlichen Vermögensgegenstände und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

- (4) Die Nutzung der gemeinnützigen Vermögensmasse erfolgt selbstlos und dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ihres Trägers oder Dritter.

§ 3

Mittelbindung und Verwertung

- (1) Mittel der gemeinnützigen Vermögensmasse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gemeinnützigen Vermögensmasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufhebung der gemeinnützigen Vermögensmasse oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen von der Stadt Landau in der Pfalz ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Ziffer 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister